

## 156. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher die Verordnung über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 177/2021, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, Mitteilungsblatt 92. Stück 2009/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt 67. Stück 2021/2022, Nr. 116, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 entfällt der letzte Satz.
2. In § 2 Abs. 6 wird nach dem Wort „Forschungsseminare“ die Wendung „für Studierende im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Abschlussarbeiten“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 4 wird vor dem Wort „Masterstudien“ die Wort- und Zeichenfolge „Bachelor- und“ eingefügt.
4. § 10 Abs. 8 lautet:  
„(8) Bei Neuerlassung sowie bei grundlegenden Änderungen der Curricula von ordentlichen Bachelor- und Masterstudien ist der Entwurf des Curriculums zur Stellungnahme und Unterstützung an fachlich oder beruflich zuständige Einrichtungen außerhalb der Universität (insbesondere an die Kammer für Arbeiter und Angestellte, die Wirtschaftskammer und an einschlägige Ständevertretungen) sowie an eine Auswahl solcher Institutionen und Unternehmen auszusenden, die Interesse haben könnten, die Absolventinnen und Absolventen des betreffenden Studiums zu beschäftigen. Diese Bestimmung gilt nicht für die Curricula von gemeinsamen Studienprogrammen im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 26 UG, die mit einer oder mehreren ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen durchgeführt werden.“
5. In § 10a Abs. 4 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit“.
6. In § 11 Z 3 wird vor dem Wort „Masterstudien“ die Wort- und Zeichenfolge „Bachelor- und“ eingefügt.
7. In § 26 Abs. 3 wird im ersten Satz die Wortfolge „Im Curriculum“ durch die Wendung „Mittels Verordnung des Studienrechtlichen Organs“ ersetzt.
8. § 49 wird folgender Abs. 18 angefügt:  
„(18) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 98. Stück 2021/2022, Nr. 156, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

Leoben, 30. März 2022

Für den Senat:  
Der Vorsitzende:  
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Christian Mitterer

### Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.  
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.  
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.